

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 64/6⁵¹;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt „Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/7

Verabschiedet auf der 41. Plenarsitzung am 29. Oktober 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.7, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

65/7. Überprüfung der Architektur der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/180 vom 20. Dezember 2005, insbesondere deren Ziffer 27,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der von den Vereinten Nationen geleisteten Arbeit auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung und der Notwendigkeit dauerhafter Unterstützung

65/8. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/11 vom 9. November 2009 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten zur Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, 1817 (2008) vom 11. Juni 2008, 1917 (2010) vom 22. März 2010 und 1943 (2010) vom 13. Oktober 2010,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

unter Hinweis auf das langfristige Engagement der internationalen Gemeinschaft für Afghanistan, das bereits in dem Übereinkommen von Bonn vom 5. Dezember 2001⁵³ festgeschrieben, auf der Internationalen Konferenz über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan am 21. und 22. Januar 2002 in Tokio ausgesprochen und in dem Afghanistan-Pakt vom 31. Januar 2006⁵⁴, in der Erklärung der am 12. Juni 2008 in Paris abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstüt-

tet von dem Grundsatz, die afghanische Eigenverantwortung und Führung zu stärken;

2. *begrüßt* die Berichte des Generalsekretärs

13. *lobt* die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte und ihre internationalen Partner für ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen in Afghanistan und fordert die Regierung Afghanistans auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen;

14. *betont*, wie wichtig es ist, die Autorität der Zentralregierung, einschließlich der Präsenz der afghanischen Sicherheitskräfte, weiter auf alle Provinzen Afghanistans auszudehnen, und begrüßt in dieser Hinsicht den auf der Kabuler Konferenz gebilligten Plan der Regierung Afghanistans für einen schrittweisen Übergang zu einer umfassenden afghanischen Verantwortung für Sicherheit auf der Grundlage vereinbarter Kriterien und Bedingungen;

15. *bekundet ihre Unterstützung* für das Ziel der Regierung Afghanistans, die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte bis Ende 2014 in die Lage zu versetzen, in allen Provinzen Militäreinsätze zu leiten und durchzuführen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die für mehr Sicherheit erforderliche Unterstützung zu leisten und weiterhin für die Ausbildung, Ausstattung und Finanzierung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte Sorge zu tragen, damit diese die Aufgabe der Sicherung ihres Landes übernehmen können;

16. *begrüßt* es, dass die internationalen Partner Afghanistans der Regierung ihre Unterstützung dabei zugesagt haben, die notwendigen Voraussetzungen für den Übergangsprozess zu schaffen und diesen so lange zu unterstützen, bis die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei uneingeschränkt in der Lage sind, die innere und äußere Sicherheit, öffentliche Ordnung, Strafverfolgung und die Sicherheit der Grenzen Afghanistans zu gewährleisten und die verfassungsmäßigen Rechte der afghanischen Bürger zu wahren, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu beschleunigen;

17. *begrüßt es außerdem*, dass sich die Regierung Afghanistans verpflichtet hat, zur Gewährleistung der Stabilität und zur Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen Rechtsstaat die Strategie für die Afghanische Nationalpolizei und den diese untermauernden Plan für die Nationalpolizei weiter umzusetzen, um eine starke und professionelle Polizei aufzubauen, wobei der Schwerpunkt auf den laufenden institutionellen und administrativen Reformen des Innenministeriums, einschließlich der Umsetzung seines Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung, und dem Aufbau von Führungspotenzial liegt, sowie die Qualität und die Personalstärke der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte schrittweise zu steigern, wobei die internationale Gemeinschaft weiterhin die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung leistet;

18. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin Personal, Ausrüstung und sonstige Ressourcen für die Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und die regionalen Wiederaufbauteams in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission weiter auszubauen;

19. *stellt fest*, dass im Kontext des umfassenden Ansatzes Synergien zwischen den Zielen der Hilfsmission und der Sicherheitsbeistandstruppe bestehen;

20. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen sowie ihren sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen und der genannten Organisationen zu schützen, und stellt fest, wie wichtig es ist, die in Afghanistan tätigen privaten Sicherheitsfirmen zu regulieren;

21. *fordert* die afghanischen Behörden *außerdem nachdrücklich auf*lt

personenminen und über deren Vernichtung⁵⁷ nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle bekannten oder neuen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten, und erkennt an, dass die internationale Gemeinschaft diesbezüglich weiterhin Hilfe gewähren muss;

26. *unterstreicht* die entscheidende Rolle einer konstruktiven regionalen Zusammenarbeit bei der Förderung der Sicherheit und der Entwicklung in Afghanistan, spricht sich für eine weitere Verbesserung der Beziehungen und ein stärkeres Zusammenwirken zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn aus und fordert weitere diesbezügliche Anstrengungen, namentlich von Regionalorganisationen;

27. *sagt* der Regierung und dem Volk Afghanistans *zu, sie weiter dabei zu unterstützen*, ihr Land wiederaufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen wieder einzunehmen;

28. *betont*, dass eine gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte die Grundlage für ein stabiles und wohlhabendes Afghanistan bilden, und stellt fest, wie wichtig es ist, die Kapazität der Regierung Afghanistans auszubauen, die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und eine gute Regierungsführung auf verantwortliche und wirksame Weise zu fördern und zu schützen;

29. *verweist* darauf, dass die in der Verfassung verankerte Garantie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen eine bedeutende politische Errungenschaft ist, fordert die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller ohne jegliche Diskriminierung und betont, dass die Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung, namentlich diejenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Kinder betreffen, im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt angewandt werden müssen;

30.

36. *anerkennt* die Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Förderung der Achtung der Menschenrechte, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von Berichten über fortgesetzte Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich gewaltsame oder diskriminierende Praktiken sowie Verletzungen, die gegenüber Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten und gegenüber Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, begangen wurden, betont die Notwendigkeit, die in der afghanischen Verfassung garantierte Toleranz und religiöse Freiheit zu fördern, hebt hervor, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen zu untersuchen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

37. *lobt* die Regierung Afghanistans dafür, dass sie sich aktiv an dem Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung beteiligt, fordert die afghanische Zivilgesellschaft auf, sich weiter aktiv an diesem Prozess zu beteiligen, und befürwortet die zügige Umsetzung der in dem einschlägigen Bericht ausgesprochenen Empfehlungen;

38. *betont*, dass die Achtung des Rechts der freien

kapazitäten auf der nationalen und subnationalen Ebene auszurichten;

52. *erinnert* daran, dass Afghanistan das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁶³ ratifiziert hat, begrüßt die von der Regierung Afghanistans auf der Londoner und der Kabuler Konferenz eingegangenen Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung, fordert die Regierung auf, weitere Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durchzuführen, um eine wirksamere, rechenschaftspflich-

in die Gesellschaft zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Stabilität des gesamten Landes zu leisten;

75. *erkennt an*, dass Afghanistan aufgrund von Unterentwicklung und Kapazitätsmangel einer stärkeren Verwundbarkeit durch Naturkatastrophen und extreme Klimabedingungen ausgesetzt ist, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierung Afghanistans nach

fentlichkeit, Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontroll-einrichtungen, Betreuungs- und Behandlungszentren für Drogenabhängige und Schaffung alternativer Existenzgrundlagen für Bauern, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung möglichst über die Regierung zu leiten;

85. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und in ländlichen Gebieten den Zugang zu Krediten und Finanzmitteln zu vernünftigen und tragfähigen Konditionen zu verbessern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

86. *unterstützt*

arbeit untereinander, begrüßt in diesem Zusammenhang außerdem das umfassende Zukunftsbild, das in der auf dem Regionalgipfel über Afghanistan am 26. Januar 2010 in Istanbul angenommenen Erklärung von Istanbul über Freundschaft und Zusammenarbeit im „Herzen Asiens“ niedergelegt ist⁶⁷, würdigt das am 19. Juli 2010 von der Regierung Afghanistans in Kabul ausgerichtete Treffen der Regionalorganisationen,